Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2 DKBG Gegenstand des Gesetzes und Begriffsbestimmungen

DKBG - Dampfkesselbetriebsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1)Dieses Bundesgesetz regelt die Bedienung und Beaufsichtigung von Dampfkesseln und Wärmekraftmaschinen.
2. (2)Die Begriffsbestimmungen des § 2 des Kesselgesetzes gelten auch für dieses Bundesgesetz.

In Kraft seit 01.01.1993 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at